

Antrag auf befristete Waldumwandlung

Mit Bescheid vom 23.08.1988 Az.: 8604.11-187 (722.2) wurde der Stadt Ehingen eine befristete Waldumwandlung für die Deponie Roter Hau genehmigt. Die Umwandlungsgenehmigung war bis **31.08.1991** befristet (siehe Anlage).

Die kurze Befristung hing offensichtlich mit dem Ausgleich und der Ersatzpflanzung von 1,96 ha auf den Flurstücken 100, 103, 778 und 780 der Gemarkung Ehingen-Altsteußlingen zusammen - ansonsten macht eine so kurze Befristung im Zusammenhang mit einer Deponie keinen Sinn. Dies lässt sich auch daraus schließen, dass auf Seite 3 der Genehmigung das Forstamt gebeten wird, über den Vollzug der Ersatzaufforstung bis spätestens 1. September 1991 der Forstdirektion zu berichten.

In der Stellungnahme zum Protokoll der Sitzung der Körperschaftsforstdirektion Tübingen am 29. Juli 1987 steht, dass ursprünglich von der Stadt Ehingen nur eine Erweiterung von 1,92 ha für den Abschnitt Roter Hau II vorgesehen war und demzufolge nur eine befristete Waldumwandlung von 1,92 ha beantragt wurde.

In der ergänzenden Stellungnahme für die Sitzung am 24. Juni 1988 wurde von Seiten des Forstamtes und Naturschutz einer wesentlich größeren Deponiefläche zugestimmt.

In II. (Verfügung) der Genehmigung der Körperschaftsforstdirektion vom 23.08.1988 wird nachträglich die Genehmigung für die befristete Waldumwandlung des Deponieabschnittes Roter Hau I (**4,0 ha**) erteilt. Weiterhin wurde von der Körperschaftsforstdirektion Tübingen für den Deponieabschnitt Roter Hau II die Genehmigung für die befristete Waldumwandlung für eine Fläche von **4,5 ha**, mit den Auflagen 1.) bis 7.) erteilt. Diese Auflagen beziehen sich eindeutig allein auf die Herstellung des Deponieabschnittes II.

In Auflage 6.) wird konkretisiert, welche Grundstücke als Ausgleich aufgeforstet werden sollen: Fl.Nr. 100, 103, 778, 780 mit einer Gesamtfläche von 1,96 ha. Diese Grundstücke wurden auch ordnungsgemäß aufgeforstet (s. Anlage Mail Dr. Duvenhorst, UFB). Weshalb außer den aufzuforstenden 1,96 ha Ersatzfläche keine weiteren Auflagen hinsichtlich der befristeten Waldumwandlung für die gesamten 4,5 ha gestellt wurden, entzieht sich unserer Kenntnis. Vmtl. wurden hier noch die oben erwähnten 1,92 ha aus der Sitzung vom 29.07.1987 zugrunde gelegt.

Mit der Ersatzpflanzung der 1,96 ha war im Grunde genommen die befristete Waldumwandlung - allerdings für die komplette Deponiefläche II - „vom Tisch“.

Aus dem Schriftwechsel geht klar hervor, dass die 1,96 ha Ersatzpflanzung der Erweiterung Roter Hau II zuzuschlagen sind.

Bereits nach dem 1. Scopingtermin fand ein sehr ausführlicher Schriftwechsel zwischen dem Referat 82, des RP Tübingen (Frau Grüntjens) und dem Alb-Donau-Kreis statt, der sich nach dem 2. Scopingtermin fortsetzte. Im Zuge der Anhörung zur Vollständigkeit der Unterlagen bzgl. der Überhöhung und Umwidmung der Deponieflächen kam auch das Thema befristete Waldumwandlung wieder auf.

Mit Schreiben vom 02.10.2018 (s. Anlage) an das Ref. 54.2 nahm das Ref. 82 Stellung zu den überarbeiteten Antragsunterlagen.

Neben den „Vorbemerkungen zur Vollständigkeit (I.)“ wurden in der Stellungnahme auch zu berücksichtigende Belange sowie Inhalts- und Nebenbestimmungen (II.) mitgeteilt.

Unter II. Abs. 2. Inhaltsbestimmungen steht, dass die Planfeststellung (Konzentrationswirkung)

- die erneute befristete Waldumwandlung für Flächen, welche später noch einmal in Anspruch genommen werden müssen und
- die Verlängerung der befristeten Waldumwandlungsgenehmigung der Körperschaftsdirektion vom 23.08.1988 bis zum 31.12.2043 ersetzt.

Mit E-Mail vom 14.11.2017 teilte Frau Grüntjens mit, dass für die längerfristige Waldflächeninanspruchnahme **keine** Ersatzaufforstung notwendig ist.

Wir beantragen daher, wie nachstehend bzw. auch im beiliegenden LBP erläutert,

- **die erneute befristete Waldumwandlung für Flächen, welche später noch einmal in Anspruch genommen werden müssen und**
- **die Verlängerung der befristeten Waldumwandlungsgenehmigung der Körperschaftsdirektion vom 23.08.1988 bis zum 31.12.2043.**

Mit E-Mail vom 28. März 2019 wurde der Sachverhalt vom Ref. 82 - Frau Grüntjens - nochmals konkretisiert (s. Anlage).

Im LBP wurde daher in Tabelle 2 die Holzbodenflächen und die Nichtholzbodenflächen mit der zeitlichen Inanspruchnahme bilanziert.

Die Bilanzierung der Holzbodenfläche basiert auf den Geodaten der Forsteinrichtung ergänzt um Teilflächen die von der unteren Forstbehörde als weitere Holzbodenfläche kategorisiert wurden.

Für das Retentionsfilterbecken wurde eine unbefristete Waldumwandlung bereits genehmigt. Diese beträgt innerhalb der Deponiegrenzen 380 m².

Im Rahmen der geplanten Überhöhung bzw. der Baumaßnahme Umwidmung 2018 muss(te) auf einer Fläche von **2.924 m²** (TF 2a, 7, 8, 9, 10a, 12a) erneut in vorhandene Waldbestände eingegriffen werden (befristete Waldumwandlung § 11 LWaldG).

Bei den Flächen 2a, 7, 8 und 9 muss in 15 - 20 Jahren, beim Aufbringen der Rekultivierungsschicht infolge der Überschüttung, der bis dahin vorhandene Waldbestand wieder auf Stock gesetzt werden (ca. 2.167 m²). Es wird hier von max. 2 - 3 Jahren vom auf Stock setzen bis zur Wiederaufforstung gerechnet.

Im westlichen Bereich der Umwidmungsfläche (Plan Nr. 4/5 gelb umrandet) sind im Laufe der Jahre einige Büsche und Bäume in loser Reihenfolge wild gewachsen (Fläche 10a + 12a). Aufgrund des Betriebes der RC-Anlage erfolgte im Böschungsbereich des anschließenden Erdaushubbereiches keine Auffüllung mehr, wodurch die Bäume ungestört wachsen konnten. Dieser Bereich wurde nachträglich als Wald eingestuft.

Im Zuge der Baumaßnahme für die Herstellung der Umwidmungsfläche wurde das Gehölz im Januar 2018 auf Stock gesetzt. Es wird für diese Flächen (757 m²) ebenfalls eine befristete Waldumwandlung gemäß § 11 LWaldG beantragt.

Nachdem im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Umwandlungsgenehmigung durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird (Konzentrationswirkung), haben wir bezüglich dieser sehr kleinen Fläche keinen gesonderten Antrag im Vor-

feld gestellt.

Diese Flächen sind im LBP Tabelle 2 bzw. im Plan Nr. 4/5 dargestellt.

Im Plan der Forsteinrichtung (FE) Nr. 1/5 Anlage zum LBP- sind die kartierten Waldflächen sowie die Deponiefläche (blau) dargestellt.

Es ergeben sich folgende Kategorien:

21.407 m² vorhandene Waldbestände (HBF ohne Eingriff).

27.758 m², welche insgesamt bis 2043 aufgeforstet werden müssen.
Diese 27.758 m² setzen sich wie folgt zusammen:

24.834 m² NHBF (in Betrieb befindliche Deponieflächen) + 2.924 m² Waldflächen, wo erneut in vorhandene Waldbestände eingegriffen werden muss.

Anlagen:

Umwandlungsgenehmigung 23.08.1988

Protokoll Sitzung Körperschaftsforstdirektion v. 29.07.1987/24.06.1988

Antrag Umweltschutzamt v. 20.04.1988

Schreiben Ref. 82 vom 02.10.2018

E-Mail Frau Grüntjens vom 28.03.2019

Mail H. Dr. Duvenhorst vom 20.10.2016 (Aufforstung)

Mail Fr. Grüntjens v.14.11.2017